

Beitragsordnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.

Am Schwimmbad 1a - 26419 Schortens

E-Mail: Info@Schortens-Jever.DLRG.de

Internet: www.schortens-jever.dlrg.de

Telefon 04461 - 700 690

Beitragsordnung der DLRG-Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever e.V. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EStDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder

§ 2 Abschließender Regelungscharakter

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.
Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinstehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern Mitglied sind.
- (2) Jugendliche Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von dieser Regelung abweichen und den Beitrag auf Jugendbeitrag zurückstufen, wenn der prüfbare Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied noch Schüler, Student oder Auszubildender ist und noch Kindergeld der Familienkasse gezahlt wird. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert bis zum 31.12. des Vorjahres neu zu erbringen. Gleiches gilt analog für Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Einzelmitgliedschaft.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen enthalten.
- (5) Ein Austritt aus der DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf (bis zum 30.11.) des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festlegen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (3) Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
- (4) Bei Eintritt in die Ortsgruppe ist eine einmalige Aufnahmegebühr für die gewählte Mitgliedsart zu zahlen.

§ 5 Zahlungsmodalität und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist bis zum 15.03. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 15.03. des Geschäftsjahres überwiesen haben.

§ 6 Mahnung

- (1) Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren sind unter § 8 ausgewiesen. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.

§ 7 Beiträge

Personengruppen	Betrag
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	40€
Erwachsene	75€
Familien*	115€
Juristische Personen, Firmen, Vereine	120€
Ehrenmitglieder der DLRG Schortens-Jever e.V.	0€

§ 8 Mahn- und Aufnahmegebühr

Gebühr	Betrag
1.Mahnung	2€
2.Mahnung	3€
3.Mahnung	5€
Aufnahmegebühr (einmalig)	10€

§ 9 Mitgliedsverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.
- (2) Das Mitglied ist in der Bringschuld Änderungen seiner Daten dem Vorstand – Ressort Mitgliederverwaltung anzuzeigen. Das impliziert vor allem die Änderung von Konto-, Namens- und Adressänderungen.

§ 10 Änderungen

- (1) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.02.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 geändert.

Bankverbindung:

DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.

Volksbank Jever

IBAN: DE75 2826 2254 3181 1730 10

BIC: GENODEF1JEV